

§ 10 SMSG

SMSG - Sozialministeriumservicegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Marktüberwachung können durch das Sozialministeriumservice bereits ab 1. Jänner 2024 durchgeführt werden. Insbesondere umfasst dies:

1. Aufnahme und Schulung des erforderlichen Personals;
2. Sachaufwendungen;
3. Beschaffung der notwendigen Räumlichkeiten;
4. Öffentlichkeitsarbeit.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at